

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 222/11 B

L 34 AS 740/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 26 AS 22429/10 (SG Berlin)

..... ,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Pankow,
Storkower Straße 133, 10407 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg
vom 1. September 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im bezeichneten
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger bezog laufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, die ihm zuletzt für den Bewilligungszeitraum vom 12.1. bis 31.7.2010 in Höhe von insgesamt 756,05 Euro (Regelleistung in Höhe von 359 Euro und Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 397,05 Euro) bewilligt wurden (*Bescheid vom 28.1.2010*). Seinen Antrag vom 15.6.2010, ihm die bei vorhandenem Einkommen zu berücksichtigende Versicherungspauschale in Höhe von 30 Euro auszus zahlen, weil er kein Einkommen habe, lehnte der Beklagte mit der Begründung ab, dass die Berücksichtigung der Versicherungspauschale den Zufluss von hier tatsächlich nicht vorhandenem Einkommen voraussetzte (*Bescheid vom 17.6.2010; Widerspruchsbescheid vom 14.7.2010*). Klage und Berufung hatten keinen Erfolg (*Gerichtsbescheid des SG Berlin vom 12.4.2011; Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 1.9.2011*).
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 1.9.2011 sowie seinem Antrag auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts verweist der Kläger auf eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, "da hier der Gleichheitssatz verletzt wird und die Notwendigkeit einer Klärung beim Bundesverfassungsgericht besteht".

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte, weil nur diese Gründe zur Zulassung der Revision führen können. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig



ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65). Insofern hat das LSG zu Recht darauf hingewiesen, dass das BSG bereits entschieden hat, dass der Pauschbetrag gerade keine zusätzliche den Bedarf erhöhende Leistung darstellen soll, sondern nur dann in Abzug gebracht werden kann, wenn auch tatsächlich Einkommen erzielt wird. Begründet wird dies damit, dass Versicherungsbeiträge nicht zum notwendigen Lebensunterhalt gehören (BSG Urteil vom 7.11.2006 - B 7b AS 18/06 R, BSGE 97, 254 ff = SozR 4-4200 § 22 Nr 3, RdNr 28; BSG Urteil vom 23.11.2006 - B 11b AS 3/06 R - SozR 4-4200 § 11 Nr 2, RdNr 31). Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG ab, weshalb eine Beschwerde wegen Divergenz keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).

- 6 Die von dem Kläger persönlich eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen, weil er insoweit nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten vertreten ist (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

